

Dienstanweisung

zum Umgang mit Härtefallanträgen nach § 7 Feuerwehrgebührensatzung

1 Grundsätzliches

§ 7 Feuerwehrgebührensatzung sieht vor, dass die Gebührenschaft ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen oder dass von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn dies aus Billigkeitsgründen als geboten erscheint. Als Billigkeitsgründe benennt § 7 Abs. 1 Feuerwehrgebührensatzung insbesondere wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte, Tätigkeiten im Rahmen der Brauchtumpflege, Ehrenamtstätigkeiten oder vergleichbare Aspekte. In formeller Hinsicht errichtet § 7 Abs. 2 Feuerwehrgebührensatzung sowohl für die Stundung als auch für das vollständige oder teilweise Absehen von der Geltendmachung der Gebühren, die vollständige oder teilweise Niederschlagung oder einen entsprechenden Erlass ein Antragserfordernis. Dabei ist der Antrag durch den Gebührenschuldner zu begründen und mit Belegen zu versehen.

Diese Regelung soll es ermöglichen, insbesondere eine erdrosselnde Wirkung von Gebühren bei von der Landeshauptstadt Wiesbaden anerkannten und z. T. auch geförderten Tätigkeiten im Bereich etwa der Brauchtumpflege oder Ehrenamtstätigkeit zu vermeiden und insofern ungewollte und unbillige Härten auszugleichen bzw. gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen.

Angesichts der notwendigen begrifflichen Offenheit der Billigkeitsregelung sollen nachfolgend Handlungsleitlinien dargelegt werden, die die Anwendung von § 7 Feuerwehrgebührensatzung in praktischer Hinsicht erleichtern, dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragen und eine nachvollziehbare Verwaltungspraxis etablieren sollen.

2 Grundsatz

Es ist zunächst klarzustellen, dass die Gebührenerhebung nach Maßgabe der Feuerwehrgebührensatzung i. V. m. den Vorgaben des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) den Regelfall darstellt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat insofern ein begründetes Interesse an der Vereinnahmung der Gebühren für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen.

Das auch nur teilweise Absehen von der Vereinnahmung der Gebühren stellt demnach stets die Ausnahme dar. Als Ausnahmeregelung hat die Härtefallklausel naturgemäß einen engen Anwendungsbereich.

3 Anwendungsfälle der Härtefallklausel

§ 7 Abs. 1 Feuerwehrgebührensatzung benennt Fallgruppen, in denen eine Anwendung der Härtefallklausel in Betracht kommt. § 7 Feuerwehrgebührensatzung geht zurück auf die Regelungsbefugnis in § 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG. Diese Vorschrift statuiert, dass lediglich für „besondere Härtefälle“ Ausnahmen von der grundsätzlichen Gebührenerhebung gemacht werden können. Unter einem solchen „besonderen Härtefall“ ist grundsätzlich eine Situation zu verstehen, in der eine vom Satzungsgeber nicht gewollte und bei Erlass der Satzung nicht bedachte

Härte auftritt, deren Intensität und Beeinträchtigung über das Ausmaß eines normalen Härtefalls hinausgeht.¹

Wann aus Billigkeitsgründen von der Gebührenvereinnahmung ganz oder teilweise nach Maßgabe des § 7 Feuerwehrgebührensatzung auch nur vorläufig abzusehen ist, ist der Natur der Sache nach nicht abschließend regelbar. Es kommt insofern auf den jeweiligen Einzelfall an.

Dabei ist v. a. zu beurteilen, ob der Satzungsgeber bei Kenntnis und Beurteilung der konkreten Einzelfallumstände die Gebühr hätte erheben und vereinnahmen wollen oder nicht. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn dies laufenden städtischen Förderbestrebungen oder dergleichen zuwiderliefe, mithin die Gebührenerhebung und -vereinnahmung z. B. eine Bezuschussung in einem etablierten Förderbereich erforderlich machen könnte, um die Belastung auszugleichen.

Aus der Bearbeitung von Einzelfällen mögen sich künftig Erfahrungswerte ergeben, die im Rahmen einer Revision dieser Dienstanweisung nach Maßgabe von Nummer 6 Berücksichtigung finden können.

Für die ausdrücklich benannten Anwendungsbereiche der Billigkeitsklausel sind die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass durchaus auch mehrere Fallgruppen zeitgleich vorliegen können, was entsprechend im Sinne einer Anwendbarkeit der Härtefallklausel zu würdigen ist.

3.1 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gebührenforderung muss den Gebührenschuldner in einem derartigen Ausmaß treffen, dass dieser **in seiner wirtschaftlichen Existenz** im Falle von deren Begleichung **unmittelbar bedroht** wird.

Dies ist in Anlehnung an die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Fall, wenn

- 3.1 die Zahlung der Gebührenforderung die finanziellen Mittel des Gebührenschuldners vollständig aufzehren oder gar übersteigen würde;
- 3.2 der Gebührenschuldner nach Zahlung der Gebührenforderung nicht mehr in der Lage wäre, seine übrigen fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen;
- 3.3 der Gebührenschuldner infolge der Zahlung der Gebührenforderung voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit im Laufe der nächsten 24 Monate zu erfüllen.

Die vorstehend benannten Situationen sind entsprechend den Anforderungen in Nummer 5 **nachzuweisen und zu belegen**. Ferner ist darzulegen und ggf. zu belegen, dass die finanziell angespannte Situation **ohne Verschulden** eingetreten ist, insbesondere keine fahrlässigen Planungsfehler oder andere schuldhaften Sorglosigkeiten gegeben sind, etwa dass lediglich aufgrund unbegründeter Ertrags- / Einnahmeerwartungen eine Veranstaltung trotz Kenntnis der zu erwartenden Gebührenforderung dennoch durchgeführt wurde.

3.2 Soziale Gesichtspunkte

Eine Anwendung der Härtefallklausel kommt in Betracht, wenn die Gebühren im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen, die **sozialen oder karitativen Zwecken** dienen und die **Gebührensschuldner uneigennützig tätig** sind.

¹ Vgl. *Risch* in: PdK He K-16 (Stand 08/2023), 7.3.2 Rn. 150.

Zu solchen sozialen Zwecken können u. a. zählen:

- Förderung des Zusammenhalts der Gesellschaft oder einzelner, insbesondere marginalisierter, gesellschaftlicher Gruppen
- Förderung karitativer und vom Solidaritätsgedanken getragener Zwecke
- Förderung des kulturellen Austauschs und des Abbaus von Vorurteilen
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung oder Erzeugung von Aufmerksamkeit für körperlich und / oder psychisch besonders belastete / herausgeforderte Personen
- Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes

Die Förderung eines der o. g. Zwecke oder eine vergleichbare Zielsetzung lösen keinen Automatismus im Hinblick auf die Anwendung der Härtefallklausel aus. Es muss zusätzlich ein **uneigennütziges Tätigwerden des Gebührenschuldners ohne Gewinnstreben** gegeben sein und die Gebührenforderung muss eine **besondere Härte für den Gebührenschuldner** darstellen, die die **Verfolgung und Erreichung des jeweiligen sozialen Zweckes zumindest spürbar beeinträchtigt**.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass zahlreiche Tätigkeiten im öffentlichen oder kommunalen Interesse auf einer organisatorischen Grundlage erfolgen, bei der die finanzielle Ausstattung häufig oder gar regelmäßig nicht besonders umfangreich ist und mithin finanzielle Schwierigkeiten etwa bei Vereinen oder anderen privaten Initiativen bestehen. Jegliche finanzielle Verbindlichkeit vermag in solchen Fällen grundsätzlich eine Härte zu bedeuten, sie stellt jedoch noch keine besondere Härte dar. Dies erfordert das Hinzutreten weiterer Umstände.

3.3 Brauchtumspflege

Die Brauchtumspflege ist als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG sowie durch das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und der Herkunft, des Glaubens sowie der religiösen oder politischen Anschauungen durch Art. 3 Abs. 3 GG bereits verfassungsrechtlich geschützt. Zur Brauchtumspflege zählt die Erhaltung und Pflege von überlieferten Sitten, Gebräuchen und Traditionen, die im Laufe der Zeit einen ideellen, kulturellen oder historischen Wert für eine Gemeinschaft erlangt haben. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der kulturellen Identität und des immateriellen Kulturerbes einer Region oder Volksgruppe.

Zu der Brauchtumspflege zählen in Wiesbaden auch, aber nicht nur die Karnevals- und Kerbe-Veranstaltungen. Vor diesem Hintergrund kommen als Härtefallklauselberechtigte im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen im o. g. Sinne insbesondere

- die Mitglieder der Interessengemeinschaft Wiesbadener Kerbe- und Brauchtumsvereine [<https://www.wiesbaden-feiert.de/mitglieder/>]
- die Mitglieder der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e. V. [<https://dacho.de/vereine/>]
- [...]

in Betracht. Diese Liste ist rein exemplarisch und nicht abschließend.

Allein das Betreiben der Brauchtumspflege löst keinen Automatismus im Hinblick auf die Anwendung der Härtefallklausel aus. Es muss zudem ein grundsätzlich **nicht gewinnorientiertes Tätigwerden des Gebührenschuldners** gegeben sein (allenfalls geringe Rücklagen für die Zukunft sind unschädlich) und die **Gebührenforderung** muss eine **besondere Härte für den Gebührenschuldner** darstellen, die die **künftigen Bemühungen um die Brauchtumspflege zumindest spürbar beeinträchtigt**. Bei der regelmäßig nicht umfangreichen finanziellen Ausstattung von Brauchtumsvereinen etc. kann grundsätzlich jegliche Verbindlichkeit eine Härte darstellen,

aber sie stellt nicht automatisch eine besondere Härte dar. Für eine solche müssen besondere Umstände hinzutreten. Dies ist nach Maßgabe von Nummer 5 zu belegen.

3.4 Ehrenamt

Ein Ehrenamt ist die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder einer gesellschaftlichen Aufgabe **im Gemeinwohlinteresse ohne Einkunftserzielung**, bei der allenfalls die Möglichkeit zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung besteht.

Bei ehrenamtlich tätigen Gebührenschnldnern bzw. solchen, deren Aktivitäten auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder o. ä. angewiesen ist, ist zu berücksichtigen, dass trotz des regelmäßigen Verzichts auf Personalkosten gleichwohl häufig eine angespannte finanzielle Situation ohne nennenswerte Rücklage gegeben ist. Diese Gebührenschnldner vermögen in aller Regel keine weiteren erheblichen Einsparungen vorzunehmen.

Es ist ferner darauf zu achten, dass der ehrenamtlich **verfolgte Zweck anerkennenswert** im Sinne der Werte und Ziele der Landeshauptstadt Wiesbaden ist. Nicht anerkennenswerte Zwecke sind im Rahmen der Billigkeit nicht härtefallfähig.

3.5 Weitere Fälle

Weitere Anwendungsbereiche der Härtefallklausel aus Billigkeitsgründen sind keineswegs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe zugunsten der Wiesbadener Bürgerschaft (z. B. Türöffnungen, Einsätze wegen eingebrennten Kochguts, fälschliche Auslösung von Brandmeldeanlagen etc.).

Folgende Voraussetzungen müssen insofern mindestens vorliegen:

- anerkennenswerter Zweck / nicht grundsätzlich zu missbilligende Ursache für die Gebührenausslösung
- keine Gewinnorientierung
- besondere Härte der Gebührenforderung
- kein Verschulden im Hinblick auf die besonders einschneidende Wirkung der Gebührenforderung

4 Umfang der Anwendung der Härtefallklausel

Mit Blick auf die individuelle Leistungsfähigkeit sowie den Grad der besonderen Härte ist zu beurteilen, ob und inwieweit von der Gebühreneinforderung auch nur zeitweise abgesehen werden kann.

Wurden bereits in der Vergangenheit bei vergleichbaren Lebenssachverhalten Gebühren erhoben und wird lediglich geltend gemacht, dass diese sich vermeintlich unerträglich erhöht hätten, ist zu berücksichtigen, dass Gebühren in der Vergangenheit auch angefallen und beglichen wurden. Ein vollständiges Absehen von der Gebühreneinforderung ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen substantiiert begründet werden.

Ferner ist die allgemeine Teuerung zu berücksichtigen. Dies ist kein Umstand, der als bei der Planung von gebührenausslösenden Aktivitäten als unverschuldet unbekannt gelten kann.

Die Anwendung der Härtefallklausel hat insofern verhältnismäßig zu erfolgen, als dass unter Beachtung des grundsätzlich bestehenden berechtigten Gebühreninteresses der Stadt lediglich die besondere Härte auszugleichen ist. Der Gesamterlass der Gebührenforderung muss daher im Rahmen der ohnehin restriktiv anzuwendenden Ausnahmeregelung der Härtefallklausel die Ausnahme innerhalb der Ausnahme darstellen.

5 Formalia

Die Anwendung der Härtefallklausel setzt in formaler Hinsicht Folgendes voraus:

5.1 Antrag

Die Prüfung eines Härtefalls von Amts wegen kommt aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift nicht in Betracht. Es muss daher ein Antrag gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinen Formvorgaben, muss aber sowohl das konkrete Begehren als auch die Gründe hierfür möglichst eindeutig erkennen lassen. Der Antrag ist daher nachvollziehbar zu begründen und ggf. auf Nachfrage hin zu konkretisieren / klarzustellen.

Rückfragen und daraufhin vorgebrachte Ergänzungen sind zulässig und beachtlich.

5.2 Belege

Sowohl für die Einschlägigkeit einer der Billigkeitsfallgruppen als auch für die besondere Härte der Gebührenforderung sind durch den Gebührenschuldner ohne Aufforderung Belege vorzulegen.

5.2.1 Wirtschaftliche Situation

Die wirtschaftliche Situation ist sowohl für die erste Fallgruppe des Anwendungsbereichs der Härtefallklausel als auch zum Beleg der besonderen Härte der Gebührenforderung zu belegen.

Dazu ist zumindest ein Vermögensvergleich vor und im Falle der Zahlung der Gebührenforderung vorzunehmen und zu belegen. Weitere Verbindlichkeiten sind durch Rechnungen, Kontoauszüge oder andere geeignete Unterlagen zu belegen. Dabei ist die gesamte Vermögenslage zugrunde zu legen und z. B. nicht nur das Konto, von dem die Gebührenforderung beglichen würde.

Die Feuerwehr schuldet keinesfalls eine umfassende und eigenständige Aufarbeitung des Vermögensstatus des Gebührenschuldners. Dieser hat vielmehr seine im Antrag getätigten Angaben lediglich zu belegen, er darf aber nicht erwarten, dass die Feuerwehr bislang pauschalen Vortrag durch die vorgelegten Belege selbst substantiiert.

Der Gebührenschuldner hat zu erklären, dass die Angaben vollständig sind und nach bestem Wissen gemacht wurden. Die ergänzende Vorlage von Belegen aus eigenen Stücken oder auf Nachfrage ist zulässig.

5.2.2 Weitere Billigkeitsfallgruppen

Mit Ausnahme der in 3.3 genannten Vereinigungen im Hinblick auf die Geltendmachung einer Tätigkeit zugunsten der Brauchtumpflege ist grundsätzlich das Unterfallen unter eine der Billigkeitsfallgruppen ausdrücklich und aussagekräftig zu belegen. Die Ausnahme für die in 3.3 genannten Vereinigungen gilt freilich nur, wenn auch eine mit der Brauchtumpflege o. ä. in Zusammenhang stehende Veranstaltung oder Tätigkeit Gegenstand der Gebührenforderung ist. Von dem grundsätzlichen Belegerfordernis kann darüber hinaus nur dann abgewichen werden, wenn der Umstand, aus dem sich eine grundsätzliche Härtefallklauselberechtigung ergibt, allgemein bekannt („stadtbekannt“) ist.

Ein Verweis auf bereits in der Vergangenheit eingereichte Belege etwa zur ehrenamtlichen Tätigkeit des Gebührenschuldners oder zum Beleg des Betriebens von Brauchtumpflege ist zulässig, wenn zugleich versichert wird, dass sich keine relevanten Umstände in maßgeblicher Weise geändert haben.

5.3 Dokumentation und Begründung

Härtefallentscheidungen sind im Zusammenhang mit dem Gebührenvorgang zu dokumentieren und zu begründen.

6 Gültigkeit und regelmäßige Revision der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung gilt einstweilen unbefristet.

Sie kann jederzeit durch die Feuerwehr ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Jegliche Änderung ist schriftlich zu dokumentieren, wenigstens mit einem Vermerk zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit zu begründen und in der gleichen Form wie diese Dienstanweisung den betreffenden Stellen der Stadtverwaltung bekannt zu machen.

Diese Dienstanweisung ist regelmäßig, d. h. spätestens alle 4 Jahre, einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Handlungsleitlinien der gelebten Praxis entsprechen, ob sich neue Verwaltungspraktiken entwickelt haben, die zu berücksichtigen sind, und / oder ob sich Vorgaben der Dienstanweisung als nicht praktikabel oder unangemessen in der Sache erwiesen haben.